

Der Regierende Bürgermeister, Rathaus Schöneberg, D-1000 Berlin 32

An die
Wählergemeinschaft
Unabhängiger Bürger
z.H. Herrn Rechtsanwalt
Dr. Johann Peter Vogel
Am Dönhofsplatz 2
1000 Berlin 37

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

Zimmer

Fernruf 7831 (Vermittlung)

Apparat (Durchwahl 783 + App.-Nr.)
Intern (90)

Datum

17. November 1978

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich antworte Ihnen heute auf Ihren offenen Brief vom 17. Oktober 1978 und beziehe gleichzeitig den offenen Brief von Herrn Vogel vom 20. September 1978 ein.

Zunächst ist in Erinnerung zu rufen, daß die Entscheidung der amerikanischen Schutzmacht, in Düppel nicht nördlich, sondern südlich des Königsweges zu bauen, auf eine ausdrückliche Bitte des Bezirks Zehlendorf zurückgeht. Die Amerikaner stellten damals eigene Wünsche zurück, um den Interessen des Bezirks so weit wie möglich entgegenzukommen, nachdem als Standort für weitere amerikanische Wohnungen Zehlendorfer Gelände in Anspruch genommen werden mußte.

Die Amerikaner konnten und mußten darauf vertrauen, daß südlich des Königsweges gebaut werden kann. Noch im Juni d.J. wurde dieser Standort auch vom Bezirk Zehlendorf, alle politischen Parteien und Gruppen eingeschlossen, als der bestmögliche bezeichnet und mitgetragen. Die dann im Juli vorgetragenen entgegengesetzten Wünsche des Bezirks kamen zu einem Zeitpunkt, in dem nach erheblichen Vorbereitungsarbeiten die Verwirklichung des Bauvorhabens unmittelbar bevorstand.

Wegen unterschiedlicher Beurteilung der Frage, ob eine erneute Standortverlegung auf die nördliche Seite des Königsweges eine längere Verzögerung der Fertigstellung des Wohnungsbaues zur Folge haben könnte, wurde am 27. Juli 1978 das Ihnen bekannte Gespräch geführt. Hierbei wurde aufgrund der Prüfung der zuständigen Verwaltungen festgestellt, daß jede Planungsänderung die Fertigstellung der dringend benötigten Wohnungen ganz erheblich verzögert hätte. Ich habe mich der Auffassung des amerikanischen Stadtkommandanten angeschlossen, daß eine nochmalige Veränderung der Planung den Amerikanern, die bereits zweimal zuvor auf deutschen Wunsch zu einer Standortänderung bereit gewesen waren, nicht mehr zugemutet werden konnte. Es war zu spät, um die neuen Zehlendorfer Überlegungen noch berücksichtigen zu können.

Wenn behauptet wird, es sei der Regierende Bürgermeister, der dies alles entschieden habe, so ist das sachlich falsch und irreführend. Die Anweisung der Amerikanischen Militärregierung an die Oberfinanzdirektion, die Bauarbeiten zügig voranzutreiben, datiert vom 11. Juli 1978. Sie besteht fort. An dieser Situation hat sich durch das Verfahren vor dem United States District Court for the District of Columbia, Washington D.C., nichts geändert. Das Gericht hat gegen Sie entschieden und den Erlaß einer einstweiligen Anordnung, die Bauarbeiten einzustellen, mit der Begründung abgelehnt, daß die Antragsteller den Nachweis für eine vor dem amerikanischen Gericht anfechtbare Maßnahme der US-Bundesregierung im Sinne amerikanischer Umweltschutzbestimmungen nicht erbracht haben (" ... Since the plaintiffs have failed to present a "substantial case on the merits" ... ").

Diese Gerichtsentscheidung bietet keine Grundlage dafür, in Anwendung deutschen Rechts einen Baustopp zu erreichen, denn sie läßt die Anweisung der Amerikanischen Militärregierung vom 11. Juli 1978 unberührt. Die Ausübung der alliierten Rechte kann im Einzelfall Interessen der Bevölkerung berühren. Geht es dabei um Probleme, die aus der Leistung von Diensten für die alliierten Streitkräfte oder in Verbindung damit wie im vorliegenden Fall erwachsen sind, darf ein deutsches Gericht gemäß Gesetz Nr. 7 der Alliierten Kommandantur Berlin Gerichtsbarkeit ohne Genehmigung der Alliierten Kommandantur nicht ausüben.

Diese Lage kennen wir seit mehr als 30 Jahren. Berlin hat ein elementares politisches Interesse an der ungeschmälernten Aufrechterhaltung der Rechte, mit denen die Vereinigten Staaten, Frankreich und Großbritannien ihre Anwesenheit begründen und damit unsere Sicherheit garantieren. Die Schutzmächte haben sich stets bemüht, bei der Ausübung ihrer Rechte unseren Interessen, einschließlich unserer Rechtsvorschriften, so weit wie möglich Rechnung zu tragen.

Der amerikanische Stadtkommandant hat mit seiner Entscheidung sicherstellen wollen, daß die Wohnungen für die Angehörigen der amerikanischen Schutzmacht rechtzeitig fertiggestellt werden. Ich kann mir nicht vorstellen, daß Sie die mit der Wohnungsfrage verbundenen sozialen Probleme der amerikanischen Soldatenfamilien verkennen und fordere Sie daher auf, Ihre Einstellung zu dieser Frage zu überprüfen. Das Gesamtinteresse unserer Stadt und unser Verhältnis zur amerikanischen Schutzmacht gestatten keine Rechthaberei. Ich gehe davon aus, daß Sie die Fairneß besitzen, die Bürger von dieser Lage objektiv zu unterrichten.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dietrich Stobbe